

26.02.21

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 212. Sitzung am 25. Februar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/26972 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes

– Drucksache 19/26174 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 19.03.21

Initiativgesetz des Bundestages

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften“.
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

,Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
2. In § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 9 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.